

Einführung der reformierten Lehre im ganzen Herrschaftsbereich des Grafen Arnold zum Ende des 16. Jahrhunderts ist unbestritten. Ein Beweis dafür ist die Synode von Schüttorf, die im Dezember 1604 statt fand. An ihr nahmen der Graf mit seinen Söhnen, „ingleichen gräfliche Drostten, Räte, weltliche und geistliche, Landschreiber, Richter, Rentmeister und alle Prediger der drei Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt, Herrlichkeit Rheda und Gronau“ teil (Vita Arnoldi S. 61). Die Synode wurde auf der Grundlage der KO von 1588 einberufen. Sie beschloß in näherer Ausführung der KO von 1588, daß in jeder Kirche oder Pfarre ein Presbyterium einzurichten sei und legte seine Aufgaben im einzelnen fest.

Nach dem Rechtsgrundsatz, daß eine Ordnung so lange in Geltung steht, bis sie aufgehoben oder durch eine andere Ordnung ersetzt worden ist, ist davon auszugehen, daß die KO von 1588 in den Herrschaftsbereichen des Grafen Arnold auch nach seinem Tode weiter gegolten hat. So geht auch Karl Burckardt in seinem Beitrag über die Hohenlimburger Kirchenordnungen von 1682 und 1727 davon aus, daß die Tecklenburger KO von 1588 in der Grafschaft Limburg offenbar bis zum Erlaß der neuen Kirchenordnung von 1682 in Geltung gestanden hat (Jahrb. f. Westf. Kirchengeschichte 48. Jahrg. 1955 S. 97f.). Die Commission und Bestallung zum Oberkirchenrat vom 13. 10. 1613 durch den Grafen Arnold Jobst für die Grafschaft Bentheim beruht auf der allgemeinen Rechtsgrundlage der Kirchenordnung von 1588. Mit dem Übertritt seines Sohnes Ernst Wilhelm zum katholischen Glauben im Jahre 1668 war auch die Geltung der KO von 1588 beendet. Eine neue Kirchenordnung für Bentheim wurde im Jahre 1709 erlassen (Laudum regium).

Es ist noch einzugehen auf die textkritischen Bemerkungen von G. Dörner (Seite 21–29). Hier sind behandelt die Handschrift der Moerser bzw. Ringenberger Kirchenordnung, der Druck der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung aus dem Jahre 1619, die Handschrift der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung und schließlich die Sigla und Abkürzungen im Druck der Kirchenordnung. Die Unterschiede zwischen der Moerser und der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung sind in den Vorschriften über den Gottesdienst und die einzelnen Amtshandlungen hervorgehoben. Hier hätte die kurpfälzische Ordnung von 1563 in die Rechtsvergleichung aufgenommen werden sollen.

Im Anmerkungsstil sind nur das jeweilige Hauptstück oder die Seitenzahlen aufgeführt. So ist das Aufsuchen der Anmerkungen etwas beschwerlich. In der Ahnentafel ist zu berichtigen, daß Graf Ernst Wilhelm und die ihm folgenden Geschwister Kinder des Grafen Arnold Jobst waren.

Oskar Kühn

*Hans Steinberg (Hrsg.), Gerhard Thümmel – 40 Jahre kirchlicher Verwaltung (1925–1965) dargestellt an der Arbeit im Dienst der evangelischen Kirche, Aus dem Nachlaß herausgegeben, (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 7), Luther-Verlag, Bielefeld 1987, 144 S.*

Es ist allgemein akzeptiert, daß zur Kirchengeschichte auch das Kirchenrecht gehört. Tatsächlich aber fällt es den Historikern schwer, es in ihre Geschichtsdar-



stellung einzubeziehen. Es ist daher ein Glücksfall, daß der Kirchenjurist und kirchliche Verwaltungsfachmann G. Thümmel seine Erfahrungen niedergeschrieben hat. Wer erwartet, seine Lebensgeschichte kennenzulernen, wird enttäuscht. Der Vf. berichtet nur das Notwendigste; über seine Familie etwa schweigt er. Auch sonst liefert sein Bericht meistens nur einen Abriß der Ereignisse. Zurecht lautet der Titel daher „40 Jahre kirchliche Verwaltung“. Der Schreiber äußert seine persönliche Meinung bewußt zurückhaltend und schildert (leider) seine Erlebnisse noch sparsamer. Trotzdem ist es ein Gewinn, die geschichtlichen Ereignisse einmal aus der Sicht eines Juristen kennenzulernen. Der Leser wird auf viele notwendig zu wissende Dinge aufmerksam gemacht, die die anderen Darstellungen der Weimarer Republik, des Dritten Reiches und der Nachkriegszeit nicht bringen.

Seine Tätigkeit in den Jahren 1925 bis 1933 erwähnt G. Thümmel nur kurz: Studium – Konsistorium Berlin – Evangelischer Oberkirchenrat (EOK). Da er auch nach den Kirchenwahlen 1933 im EOK blieb, tat er unter den Deutschen Christen (DC) Dienst und gehörte daher zu den Neutralen. Als Finanzfachmann war er allerdings nicht an aktuellen kirchenpolitischen Entscheidungen beteiligt. Er ist der Mann der Ordnung. Man lernt aus seinen Berichten, daß der Kirchenkampf auch den Zusammenbruch der Pensionszahlungen an die Pfarrer i. R. usw. hätte nach sich ziehen können. Auch wird deutlich, daß das von der Bekennenden Kirche proklamierte Notrecht eine Rechtsunsicherheit im Gefolge hatte, wenn das geltende Kirchenrecht außer Kraft gesetzt wurde (oder worden wäre). Dazu sein Urteil S. 39. Die Eingriffe der NS-Regierung mit Gesetzen in die Kirche – 1935 mit den Kirchausschüssen und ab 1937 mit dem „Gesetz zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ usw. – sollten nicht nur politische Ziele durchsetzen, sondern auch ganz einfach Ordnung schaffen.

Seit 1936 wirkte G. Thümmel im Konsistorium Münster. Er schildert (leider mehr als kurz) seine Tätigkeit in der Zeit des westfälischen Kirchenkampfs. In diesem Teil sind die langen Anmerkungen des Herausgebers besonders wertvoll, die viel Material anfügen und so das Bild vervollständigen.

Für die Nachkriegszeit betritt der Vf. literarisches Neuland. Die Darstellung wird sicherlich – wie beim Rezensenten – auf großes Interesse stoßen. Selbst wer die Zeit noch miterlebt hat, vermag sie nach der Lektüre viel besser zu verstehen. Für die Forscher ist aber sicherlich noch viel zu tun, soll die Entstehung der Evangelischen Kirche von Westfalen ganz durchsichtig werden.

Der sorgfältig kommentierten Veröffentlichung sind vom Herausgeber Kurzbiographien der erwähnten Personen beigegeben, die besondere Beachtung verdienen. (Gerne hätte man allerdings über Martin Heilmanns Tätigkeit im Kirchenkampf etwas erfahren. S. 127)

Wilhelm H. Neuser